

# Neue Mindestanforderung an den Wärmeschutz

Mit 13. Oktober 1998 trat die neue Technische Bauvorschrift (TBV) in Kraft. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz von Gebäuden und Gebäudeteilen werden durch das verschärfte U-Wert (k-Wert) Ensemble festgelegt

Die Anforderungen für den gesetzlichen Mindestwärmeschutz von beheizten Gebäuden und Gebäudeteilen sind in der neuen TBV durch das U-Wert Ensemble festgelegt. Weiters sind konstruktive Wärmebrücken zu vermeiden und eine winddichte Gebäudehülle sicherzustellen.

Bauteil	U-Wert (k-Wert) [W/m <sup>2</sup> K]
Wände gegen Außenluft, gegen ungedämmte Dachräume	0,35
Wände gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile und Feuermauern	0,50
Wände gegen getrennte Wohneinheiten oder Betriebseinheiten	0,90
Decken gegen Außenluft, ungedämmte Dachräume oder über Durchfahrten	0,20
Decken gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (z.B. Kellerdecke)	0,40
Decken gegen getrennte Wohneinheiten oder Betriebseinheiten	0,70
Fenster (Durchschnitt über Rahmen und Verglasung) gegen Außenluft	1,70
Türen gegen Außenluft	1,70
Fenster (Durchschnitt über Rahmen und Verglasung) und Türen gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile	2,50
Erdberührte Wände	0,40
Erdberührte Fußböden	0,40

Entfallen auf die Flächen von Fenstern und Außentüren (Rohbaulichte) mehr als 30 von 100 der Fläche der gesamten Außenwände der beheizten Gebäudeteile (außen gerechnet), ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,75 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten, wobei die einzelnen, oben angeführten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden dürfen. Zudem ist der sommerliche Überwärmungsschutz durch Planskizzen der konstruktiven Maßnahmen oder durch eine Berechnung nachzuweisen.

## Wichtige Punkte für die energetische Sanierung von Altbauten:

Neue Tiroler Bauordnung - gültig seit 1. März 1998

- Die Anbringung einer zusätzlichen Wärmedämmung oder die Installierung einer Solaranlage bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> an bestehende bauliche Anlagen bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige.
- Bei Gebäuden, die vor dem 1. März 1998 errichtet wurden, darf die zusätzliche Dämmung der Außenwand bis zu 20 cm in die Abstandsflächen hineinragen, mit Zustimmung des Nachbarn bzw. des Straßenverwalters sogar über die Grenzen des Bauplatzes bzw. der Straßenfluchtlinie hinaus.
- Bei Gebäuden, die vor dem 1. März 1998 errichtet wurden, darf durch die zusätzliche Wärmedämmung die festgelegte Bauhöhe um bis zu 20 cm überschritten bzw. die Mindestabstände unterschritten werden.